Zu Nr. 75 der Livländischen Gouvernements-Zeitung.

Den 4. Juli 1858.

Von dem Directorium der Kaiserlichen Universität Dorpat werden Diejenigen, welche

1) die erforderlichen Reparaturen der südlichen und östlichen Seite des Blechdachs auf dem Hauptgebäude der Universität, veranschlagt auf 851 Rbl. 50 Kop. S.,
2) die Aufführung eines steinernen Zaunes mit gußeisernem Gitter zwischen der Kirche und den Flügeln an dem Hauptgebäude der Universität, veranschlagt auf 1148 Rbl. 63 K. und
3) das im Laufe eines Jahres nothwendig werdende Einsetzen von Scheiben in die Fenster der Gewächshäuser des botanischen Gartens der Universität,

zu übernehmen Willens und im Stande sind, hiedurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 15. Juli d. J. anberaumten Torge, und zum Peretorge am 18. Juli d. J., Mittags 12 Uhr, mit den vorschriftmäßig erforderlichen Legitimationen und Saloagen versehen, im Local der Universitäts-Rentkammer einzufinden und ihren Bot zu verlautbaren. Die betreffenden Kostenanschläge können täglich in der Canzlei der Rentkammer eingesehen werden. Nr. 458.

Dorpat, am 27. Juni 1858.

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair: A. Blumenbach.

Къ № 75 Лифл. Губернскихъ Вѣдомостей.

4. Іюля 1858 года.

Правленіе Императорскаго Дерптскаго Университета симъ вызываетъ желающихъ и находящихся въ состояніи нанять на себя

1) необходимыя починки южной и восточной сторонъ желѣзной кровли главнаго зданія Университета, оцѣненныя въ 851 рубль 50 коп. с.,
2) поставку каменнаго забора съ чугунною рѣшеткою, между церковью и флюгелями главнаго зданія Университета, оцѣненную въ 1148 р. 63 к. с. и
3) вставленіе въ теченіе года потребныхъ стеколъ въ оконныя рамы въ оранжереяхъ ботаническаго сада при Университетѣ,

явиться къ назначенному для сего, 15. Іюля с. г., публичному торгу, 18. Іюля с. г. къ переторжкѣ, въ 12 часовъ полудня, въ Университетское Казначейство, и, по предъявленіи надлежащихъ видовъ и залоговъ, объявить свои требованія.

Относящіяся къ сему смѣты можно разсмотрѣть ежедневно въ Канцеляріи Университетскаго Казначейства. № 458.

Дерптъ, Іюня 27. дня 1858 года.

Лифл. Вице-Губернаторъ. И. ф. Кубе.

Старшій Секретарь: А. Блуменбахъ.

ПРИЛОЖЕНИЕ

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Пятьница, 4. Іюля 1858. № 75. Freitag, den 4. Juli 1858.

Eine wichtige Finanzmaßregel.

Mittelst Allerhöchsten Ukases vom 18. April 1858 an den Herrn Finanzminister ward zum Zweck der Verminderung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Ukases vom 10. Januar 1855 in Circulation gesetzten Credit-Billete befohlen, aus den Allerhöchst dazu angewiesenen verschiedenen Capitalien der Krone 60 Millionen Rubel abzutheilen und diese Summe der Expedition der Reichs-Credit-Billete zur Vernichtung zu übergeben. Dem zufolge gelangten diese 60 Millionen Rubel in Credit-Billeten an die bezeichnete Expedition und wurden davon am 24. Mai 1858 für den Betrag von 42,618,000 Rbl., am 26 Mai von 16,106,000 Rbl. und am 28. Mai von 1,276,000 Rbl. verbrannt. Diese Maßregel, welche den Anfang machen sollte, um die drohende Geldkrisis abzuwenden, hat theils bereits einige ihrer Folgen geäußert, theils wird sie andere nach sich ziehen. Die nächste Folge besteht in der Verbesserung des Wechsel-Curses auf den auswärtigen Börsen oder mit andern Worten in der Erhöhung des Werthes unseres Rubels auf dem Weltmarkte. Während nämlich unser Wechselcurs im vorigen Winter durchaus ungünstig war, gewinnt jetzt die Sache einen andern Charakter; als Beleg diene unter Andern der St. Petersburger Curs in Beziehung auf London. Indem der Metallwerth eines Rubel 38¼ Engl. Pence gleichkommt, fiel der Petersburger Curs, welcher im August 1857 37½ Pence betrug, im September auf 37, im October auf 36½ und im November auf 34 Pence, d. h. man gab in London für einen russ. Rubel bei einem dreimonatlichen Zahlungstermine 10 Proc. unter dem Silberwerth eines Rubels oder es mußte, was dasselbe ist, für einen Rubel 1 Rbl. 11 Kop. gezahlt werden, um den Londoner Gläubiger zu befriedigen. Die nachtheiligen Folgen solcher Curs-Erniedrigung sind einleuchtend, sowie es erklärlich ist, daß dieses Sinken des Werthes eines Rubels sich nicht auf den Silberrubel in klingender Münze, sondern auf den Nominal-Rubel der Credit-Billete bezog. Die klingende Münze unterliegt zwar auch dem Wechsel-Curs, aber nur in einem beschränkten Maaße. Die Erfolge unserer sich entwickelnden Industrie, das erleichterte Reisen ins Ausland, die größer gewordene Nachfrage nach ausländischen Waaren verlangten größere Zahlungs-Mittel, während die Getraide-Ausfuhr im vorigen Jahre nicht die frühere Bedeutung hatte, weil fast in ganz Europa reiche Erndten gemacht wurden. Dazu kam noch, daß unter dem Einfluß der im Auslande entstandenen Geldkrisis diejenige Anzahl von Wechseln, welche unsere Ausfuhr uns geben sollte, sich bedeutend verringerte und das Zutrauen zu diesen Papieren schwand; das Trassiren auf ausländische Handlungshäuser hörte fast ganz auf, weil es im Auslande sehr schwierig war, Geld auf dreimonatliche Wechsel aufzunehmen. Zur Deckung der Schulden zinstragende Staatspapiere über die Gränze zu senden, war gleichfalls sehr schwierig, weil die russischen Staatspapiere entweder schon vor dem Fallen des Curses in ausländische Cassen übergegangen waren oder auf der Petersburger Börse einen enormen Werth erreichten. Da nun auf den russ. Börsen das edle Metall fehlte, gestattete die Gesetzgebung die Ausfuhr der Goldmünze; aber bald stieg die Goldmünze in demselben Maße wie der Wechselcurs fiel und der Curs der russischen Staatspapiere höher ging, denn als geringster Preis für einen halben Imperial galt der Betrag von 5 Rbl. 70 Kop. Und da factisch der Werth des Goldes in Folge der Ausbeuten in Sibirien, Kalifornien und Oesterreich im Verhältniß zum Silber geringer wurde, so bezog sich der hohe Preis der halben Imperiale nicht auf den Silber-, sondern auf den Credit-Rubel und auf diesen wiederum das durch den steigenden Goldwerth bedingte Fallen des Wechselcurses. Ueberdies riefen auch noch andere Gegenstände den erwähnten Mißstand hinsichtlich des Credit-Rubels hervor, wofür die Theuerung der Lebensmittel, der Arbeiten und der Immobilien sprachen. Je bedeutender der innere Umsatz im Verhältniß zum auswärtigen wird, desto fühlbarer würden die Preisveränderungen dann sein, wenn der Credit-Rubel nicht niedriger hinsichtlich der Gegenstände des innern, als hinsichtlich der des auswärtigen Handels fallen würde. Da aber Letzteres eingetreten ist, so mußte die Preisveränderung doppelt schwer das Publicum drücken. Deßhalb verminderte die Staatsregierung die im Umlaufe befindlichen Credit-Billete um 60 Millionen Rubel und legte damit den Grund zur Verbesserung des Werthes eines Credit-Rubels. Der Werth der Geldsorten ist geregelt durch ihre Beziehungen zum Bedürfniß; diese Geldsorten bestimmt die Staatsregierung und das Publicum verwendet sie zum An- und Verkauf. Das Quantum des Geld-Bedürfnisses ist wiederum bedingt durch die Menge der An- und Verkäufe, und je häufiger dieser Akt vor sich geht, desto mehr Geld ist im Umlauf und desto nothwendiger ist dasselbe. Wenn statt des Papiergeldes blos klingende Münze cursirte, so würde sich das Geld in den verschiedenen Gegenden genau nach Maßgabe des Bedürfnisses vertheilen, und sobald in Folge größeren Umsatzes irgend wo mehr Geld erforderlich sein sollte, würde dasselbe in hinreichendem Maße aus andern Gegenden herbeifließen. Klingende Münze ist aber für den Verkehr nicht geeignet, abgesehen davon, daß das edle Metall anderweitig nützlicher verwandt werden kann. Hierauf gründet sich der Gebrauch des Papiergeldes. Die klingende Münze bleibt für den internationalen Umsatz, dagegen für den im Staate die Creditbillete, welche keinen innern

Werth haben. Und da der auswärtige Handel dieselben nicht nutzen kann, so kann auch die in Circulation befindliche Anzahl nicht immer ganz dem Bedürfnisse entsprechen und es sich ereignen, daß sie größer wird als nöthig ist. Solchergestalt kommt es denn, daß diese Billete als Anleihe sich in den Händen des Publicums befinden, und da ihre Bestimmung ist, nicht lahm zu liegen, so ist das Streben der, sie gegen klingende Münze einzutauschen, welche in andern Gegenden versandt und dort mit größerem Vortheile verbraucht, d. h. zum Umsatz verwandt werden und daher seltener lahm liegen kann. Die beständige freie Einwechselung des Papiergeldes gegen klingende Münze ist nothwendig, um ihm den Nominalwerth zu erhalten. Die Möglichkeit solcher Einwechselung bringt es mit sich, daß das Papiergeld sich beständig nach der Münze der ganzen Erde abmesse und folglich beständig in der Zahl bleibe, welche für den innern Umsatz einer Gegend nothwendig ist. Ueberdies dient der freie Umtausch gegen klingende Münze nur dort als sicherer Regulator, wo ein ausgedehnter innerer Handel stattfindet; dort kann aber auch bei allem freien Umtausch die Quantität des Papiergeldes größer als das Bedürfniß werden, ohne daß der Fond zum Umtausch verringert wird. Es muß nun als Folge dessen, daß mehr als nöthig Papiergeld in Umlauf gesetzt wird, das Streben laut werden, die lahm liegenden Massen von Papiergeld in Creditanstalten unterzubringen, welche wiederum das Papiergeld bei sich ohne Verwendung liegen lassen und nichts desto weniger den Eigenthümern Vortheile zuwenden müssen.

In den alljährlich von dem Herrn Finanzminister gelieferten werdenden Rechenschaftsberichten über die russischen Reichs-Creditanstalten finden sich hinsichtlich des in Rußland circulirenden Papiergeldes folgende Zahlen: am Schlusse des J. 1852 waren in Rußland Credit-Billete im Umlaufe für die Summe von 311 Millionen Rubel, am Schlusse des J. 1853 für die von 333, am Schlusse des J. 1854 für die von 356, am Schlusse des J. 1855 für die von 509 und am Schlusse des J. 1856 für die Summe von 689 Millionen Rbl. Vor dem J. 1852 machte während einer langen Reihe von Jahren der Betrag der Credit-Billete circa 300 Mill. Rbl. aus, und der Fond zur Einwechselung, welcher am Schlusse d. J. 1852 146 Mill. Rbl. betrug und zum Schlusse des J. 1853 161 Millionen erreichte, fiel im J. 1854, als 23 Mill. Rubel in neuen Credit-Billeten in Umlauf gesetzt wurden, auf 151 Millionen, verringerte sich somit um 10 Mill. Rubel. Hierauf traten die Kriegsjahre ein, und zur Deckung der Kriegsunkosten wurden gemäß dem Ukase vom 10. Januar 1855 wiederum neue Creditbillete in Circulation gesetzt, ohne daß eine freie Umwechselung gegen klingende Münze zugelassen werden konnte. Der Einwechselungs-Fond betrug am Schlusse des J. 1855 138 Mill. u. am Schlusse des J. 1856 146 Mill., eine bei gewöhnlichen Zeitverhältnissen für Rußland mehr als hinreichende Summe, da die englische Bank sich mit einem Fond von circa 110 Mill. Rubel begnügt. Hieraus ergiebt sich, daß zur Herstellung des Werthes eines Credit-Rubels nicht eine Verstärkung des Einwechselungs-Fonds mittelst einer auswärtigen Anleihe, sondern die Entziehung des überflüssigen Quantums an Credit-Billeten aus dem Umlauf mit Hilfe einer Anleihe im Staate selbst erforderlich ist.

Es kann nicht unerwähnt bleiben, daß das Herabsinken des Wechsel-Curses mit der Erniedrigung der aus den Creditanstalten gezahlt werdenden Renten zusammenfällt. In den Jahren 1855 u. 1856 übergab das Publicum den Credit-Anstalten enorme Summen in Credit-Billeten, welche sich in seinen Händen angesammelt hatten, weil sie bei dem innern Geldumsatz, der nicht in gleichem Maße wie die Credit-Billete zunahm, keine Verwendung fanden. Da die Creditanstalten solchergestalt die Verflichtung hatten, für viele Millionen in Credit-Billeten, die das Publikum nicht in der Eigenschaft von Anleihen benutzte, Renten zu entrichten, so war die nothwendige Folge dieser Geldanhäufung die Erniedrigung der Renten. Nun zog die Hoffnung auf vortheilhaftere Anlegung der Capitalien einen Theil der Letzteren wiederum aus den Gewölben der Vormundschaftsbehörden und diese Capitalien bewirkten durch ihren Eintritt in den Verkehr eine entschiedene Erniedrigung des Werths des Credit-Rubels, um sodann, nachdem sie solches bewerkstelligt, wiederum an den frühern Ort zu gelangen, weil sie nur hier sicher und nicht ohne Nutzen für den Eigenthümer aufgehoben bleiben konnten. Mit der Einlieferung der Credit-Billete an die Cassen der Creditanstalten begann sich der Wechselcurs allmählig zu heben, welcher am Schlusse des December-Monats in St. Petersburg 35 Pence betrug, im Januar-Monat auf $35^1/_2$, im März auf $35^3/_4$ und im Mai sogar auf 36 und $36^1/_4$ Pence stieg. Die Einziehung des ganzen überflüssigen Quantums an Credit-Billeten muß einerseits die Unversehrtheit des Einwechselungsfonds bei frei gegebener Umwechselung, andererseits die Balance der Einlagen und Darlehne in den Creditanstalten sichern, dessen Folgen für das Allgemeinwohl sodann die Gleichstellung des Preises der Gegenstände mit ihrem Werthe auf dem Weltmarkte und ein wohlfeileres Leben sein werden.

(Russ. Bote.) B.

Einfluß der Schlagzeit auf die Dauerhaftigkeit der Hölzer.

„Die landwirthschaftliche Zeitung für Westphalen und Lippe" theilt die Resultate von Versuchen mit, welche angestellt wurden, um den Grad der Tüchtigkeit zu ermitteln, welchen das Holz bei seiner Verwendung zu Gebäuden und Geräthen nach der verschiedenen Hauzeit des Stammes zeigt.

Vier Fichtenstämme von gleichem Alter, die auf gleichem Boden in gleicher Lage neben einander gewachsen waren und die Kennzeichen gleicher Gesundheit an sich trugen, wurden resp. Ende December, Ende Januar, Ende Februar und Ende März gefällt. Alle wurden in Balkenstücke zu 30 Fuß lang, 6 Zoll breit und 5 Zoll dick sorgfältig behauen und zwar so, daß der Kern in der Mitte blieb. Nachdem die Balken möglichst ausgetrocknet waren, wurden sie auf Gerüste gelegt und durch Beschwerung mit Gewichten in ihrer Mitte auf ihre Tragfähigkeit probirt. Bei dem Balken, wozu das Holz im Januar geschlagen, war die Tragbarkeit 12 pCt., bei dem im Februar gehauenen 20 pCt., bei dem im März gefällten 38 pCpt. geringer als bei dem im December geschlagenen.

Aus gleichalterigen und gleich starken Fichtenstangen, die zum Theil Ende December, zum Theil Ende März gehauen worden, wurden Baumpflöcke von 4 Zoll Durchmesser gefertigt, und nach gutem Austrocknen 3 Fuß tief an einem Platze in die Erde geschlagen. Die im Safte gehauenen brachen nach 3 bis 4 Jahren bei der gering

sten Bewegung ab, die außer dem Safte geschlagenen standen nach 16 Jahren noch fest.

Von zwei gleichen Fichten, deren eine Ende December, die andere Ende Februar geschlagen, wurden Blöcke in feuchte Erde eingegraben; der Block von der letzteren war nach 8 Jahren verfault, der der ersteren zeigte nach 16 Jahren noch immer festes Holz. Mit Holz von denselben Stämmen wurden zugleich zwei Pferdeständе gedielt, die Dielung von dem im December geschlagenen Holze dauerte 6 Jahre, die andere mußte schon im zweiten Jahre erneuert werden.

Zwei Wagenräder wurden mit Felgen von Buchenholz bekränzt. Das eine, zu dem im Februar geschlagenes Holz genommen, wurde im zweiten Jahre unbrauchbar, das andere, zu welchem im December gefälltes Holz verwendet worden, dauerte beim starken Gebrauch 6 Jahre lang.

Um zu untersuchen, welchen Einfluß die Schlagzeit des Holzes auf dessen Dichtigkeit und Porosität äußere, ließ man von 4 Eichen gleicher Beschaffenheit, welche resp. Ende Deцember, Januar, Februar, März gefällt waren, in gleicher Bodenhöhe von jeder eine 4 Zoll dicke Scheibe abschneiden, auf diese einen 6 Zoll hohen und gleich weiten blechernen Kranz aufkitten, so daß die Scheibe den Boden eines offenen Gefäßes bildete, worin zwei Maß reines Wasser gegossen wurden. Der Boden von Holz, dessen Stamm im December gehauen, ließ kein Wasser durch; auf der unteren Fläche des Bodens von dem Januarholz bildeten sich schon nach 48 Stunden einzelne Tropfen, das Februarholz hielt die Wassermasse nicht über 48 Stunden, und das Märzholz ließ das Wasser in $2^1/_2$ Stunden durch. — Zu gleichem Zwecke wurde von zwei gleichbeschaffenen, neben einander gewachsenen Eichen, deren eine Ende December, die andere Ende Januar gefällt worden, ein gleiches Stück zu Faßdauben aufgehauen worden. Die daraus sorgfältig und gleich stark gefertigten zweiohmigen Fässer wurden nach vorgängiger Anbrühung und Reinigung mit jungem Wein gefüllt. Im Verlauf von Jahr und Tag schwanden in dem Faß, wozu das Holz im December gehauen, $1^1/_2$ Maß, in dem andern aber 8 Maß.

Kleinere Mittheilung.

Die Fahr-Geschwindigkeit auf den Eisenbahnen. Im J. 1824 legte man auf den Eisenbahnen nicht mehr als 9 Werst in der Stunde zurück; im J. 1829 fuhr man schon rascher und zwar 15 Werst in der Stunde. Im J. 1831 geschah es zum ersten Male, daß die Lokomotive auf der Schiene eine Geschwindigkeit von $33^1/_2$ Werst in der Stunde erhielt und seitdem ist es damit vorwärts gegangen, so daß bereits im J. 1839 die Schnelligkeit bis $50^1/_2$ Werst, im J. 1847 bis $105^1/_2$ Werst und im J. 1853 bis 150 Werst in der Stunde betrug.

(Russ. Bote.)

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
			In Riga. (Mittags 12 Uhr.)		
734	Preuß. Brg. „Elise"	Cpt. Schiebe	Swinemünde	Ballast	Schröder & Co.
735	Russ. Schon. Pääsky"	Matson	Ekenäs	Eisen	Westberg & Co.
736	„ Glt. „Freden"	Andersen	Finnland	Güter	„
737	„ Dampfer „Admiral"	Frahm	Petersburg	Ballast	Deubner & Co.
738	Dän. Schon. „Jan Adrian"	Schmidt	Copenhagen	Mauersteine	Ordre
739	Russ. Brk. „Dorothea Schmal"	Casse	Swinemünde	Ballast	„
740	„ Brg. „George u. Lucie"	Plambock	Dünkerque	„	Mitschell & Co.
741	Dän. Schon. „Lebra"	Tröjegaard	Corsör	——	Ordre
742	Franz. Glt. „Marie Eugenie"	Laudes	Dünkerque	leer	Cumming & Co.
743	„ Brg. „Gabriel"	Baiense	——	Ballast	——
744	Engl. Brg. „Harriet"	Scardifield	Cardiff	Eisenbahnschien.	Eisenbahngesellſ.
745	„ „ „Ebenzer"	Mitschell	Copenhagen	Ballast	Mitschell & Co.
746	Holl. Kuff „Onrust"	Brouwer	London	„	„
747	Engl. Schon. „Heat Herbell"	Meldrum	Stettin	Ballast	——
748	„ Brg. Marena"	Melville	Grennock	„	Ordre
749	„ Schon. „Harriot"	Moat	Newpart	Eisenbahnschin.	„
750	Schwed. Schon. „Almus"	Peltonen	Abo	——	Meltzer
751	Dän. Schon. „Lyna"	Olsen	Copenhagen	Ballast	Ordre
752	Dän. Schon. „Caroline"	Christiansen	„	„	„
753	Holl. Kff. „Concordia"	Blystra	Amsterdam	„	„
754	Engl. Brg. „Ann Peat"	Peat	Copenhagen	„	„
755	Frz. Brg. „Sapeur Pompier"	Messon	Calais	„	„
756	„ „ „Chemb"	Caird	Warkuok	Kohlen	„

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
757	Oldenb. Schon.-Glt. „Iris“	Cpt. Wolters	Bremen	Ballast	Mitschell & Co.
758	Norw. Brg. „Elise“	Thiis	Amsterdam	„	„

Schiffe sind ausgegangen: 603; im Ansegeln 1; Strusen 659.

Waarenpreise in Silberrubeln am 28. Juni 1858.

per 20 Garnitz.			
Buchwaizengrütze	—	—	
Hafergrütze	—	—	
Gerstengrütze	—	—	
Erbsen	—	—	
per 100 Pfd.			
Gr. Roggenmehl	1	60	80
Waizenmehl	3 1/4	2	80
Kartoffeln pr. Tschet.	3	2	60
Butter pr. Pud	6 3/5	7	20
Heu „ „ K.		35	40
Stroh „ „ „		—	25
pr. Faden v. 7 Fuß			
Birken-Brennholz	3	50	75
Birken- u. Ellern-		—	—
Ellern-	3	—	—
Fichten-	2	30	—
Grehnen-Brennholz	2	1	90
Ein Faß Branntwein am Thor:			
1/2 Brand		—	—
2/3 Brand		—	—

per Last		
Waizen à 16 Tschetw.	—	—
Gerste à 16 „	—	—
Roggen à 15 „	99	—
Hafer à 20 Garz.	—	—
per Berkowez von 10 Pud		
Reinhanf	26 4/7	
Ausschußhanf	25 1/7	
Paßhanf	24 4/7	
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors	—	—
Marienb. Flachs	—	—
„ geschnit.	—	—
„ Kisten	—	—
Hofs-Dreiband	—	—
Livländ. „	—	—

Flachshede	16	—
Lichttalg gelber	50	—
pr. Berkowez von 10 Pud		
Lichttalg, weißer	—	—
Seifentalg	—	—
Seife	38	40
Hanföl	35 1/2	
Leinöl	—	—
pr. Pud		
Wachs	15 1/2	16
Wachslichte	—	—
Talglichte	—	6
pr. Berkowez von 10 Pud		
Stangeneisen	18	21
Neshinscher Taback	—	—
Bettfedern	60	115
Pottasche, blaue	—	—
„ weiße	—	—
pr. Tonne		
Säeleinsaat	—	—
Thurmsaat	10 1/8	12
Schlagsaat	—	—
Hanfsaat	—	—

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course

Amsterdam 3 Mon. 179 1/2	— Cs. H. C.		per 1 Rbl. S.
Antwerpen 3 Monate 181 1/4	— Cs. H. C.		per 1 Rbl. S.
dito 3 Monate . —	— Centimes.		per 1 Rbl. S.
Hamburg 3 Mon. 32 1/2	— S. H. Bo.		per 1 Rbl. S.
London 3 Mon. 36 1/2	— Pence St.		per 1 Rbl. S.
Paris 3 Mon. 380 1/2	— Centimes.		per 1 Rbl. S.
6 pCt. Inscriptionen in S.	Verk.	Käuf.	Geschl.
5 pCt. dito 1. & 2. S.	„„	„„	113 1/2
5 pCt. dito 3. & 4. S.	„„	103 1/4	103 1/2
5 pCt. dito 5te Serie.	„„	„„	112 1/2
5 pCt. dito 6te Serie.	„„	„„	„„
4 pCt. dito Hope	„„	„„	„„
4 pCt. dito Stieglitz	„„	„„	99 3/4
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„„	„„	107
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„„	103	103 1/4
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„„	101 3/4	„„
Livl. Rentenbriefe	„„	100	„„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„„	102 3/4	„„
Kurl. dito auf Termin	„„	101 3/4	„„
Ehst. dito kündbare	„„	„„	101 1/2
Ehst. dito Stieglitz	„„	„„	„„
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie von Rbl. 125:			
Gr. Russ. Bahn volle Einz.	„„	„„	12 1/2
dito. dito. Rbl. 37 1/2	4	„„	„„
Riga-Dünab. Bahn 7.81 1/4	„„	„„	3 7/8 4

Redacteur W. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 4. Juli 1858. Censor C. Kästner.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in de Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 75. Пятница, 4. Іюля. Freitag, 4. Juli. 1858.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Примѣчаніе: Къ сему № прилагается для сосѣдственныхъ губерній одно объявленіе о торгахъ.

Отдѣлъ мѣстный. Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Regierung.

Mittelst Allerhöchsten Gnadenbriefes v. 17. Mai c. ist dem wirkl. Staatsrath, Kammerherrn, Director des Departements der geistlichen Angelegenheiten auswärtiger Confessionen, Grafen Sievers der Orden des apostelgleichen Fürsten Wladimir 2. Cl. Allergnädigst verliehen worden.

Durch Allerh. Namentl. Ukas d. d. 18. Februar a. c. ist der Kammerherr des Hofes Sr. Majestät des Königs von Bayern, Kurländischer Edelmann Baron Alphons Mirbach zum Ritter des Stanislaus-Ordens 2. Cl. Allergnädigst ernannt worden.

Mittelst Allerh. Namentl. Befehle an das K.-K. Ordens-Capitel vom 7. März c. sind zu Rittern des St. Annen-Ordens 3. Cl. Allergnädigst ernannt worden: im Ressort des Ministeriums der Reichsbesitzlichkeiten die älteren Bezirks-Aerzte: des Bauskeschen Bezirks, Hofrath Metz, so wie die Coll.-Assessore: des Mitauschen Bezirks Schmidt und des Tuckumschen Spinckler, — ferner der Verwaltende der Apotheke des Kronstadtschen Marine-Hospitals, Provisor Kranhals und der Director der Canzlei des Smolenskschen Gouv.-Chefs Ertel.

Mittelst Allerh. Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 19. Juni c. ist der Obrist-Lieutenant des Sibirischen Linien-Bataillons, Nr. 6, Hintz, zum Beresowschen Militair-Bezirks-Inspector, mit Zuzählung zur Armee-Infanterie ernannt worden.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird in Folge desfallsigen Schreibens der Oberdirection der Livl. Bauer-Rentenbank hiemit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, wie von der kürzlich zum Convent versammelt gewesenen Ritterschafts-Präsentation der Baron Krüdener auf seine Bitte vom Amte eines Directors der ehstnischen Bezirks-Verwaltung der Livl. Bauer-Rentenbank entlassen und Nicolai v. Oettingen auf Wissust zum Director der genannten Berzirks-Verwaltung erwählt worden sind.

Nr. 3671.

* * *

Se. Kaiserliche Majestät hat sich das Schreiben des Herrn Rigaschen Kriegs-Gouverneurs, General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements, demzufolge der Livl. Adel beschlossen hat, jedem der beurlaubten und verabschiedeten Unter-Militairs, welche aus Livland gebürtig, und bei der Vertheidigung Sewastopols verwundet worden sind, eine jährliche Unterstützung von 10 Rbl. S. aus den Landesmitteln zu zahlen, — allerunterthänigst vortragen lassen, und hierauf Allerhöchst zu befehlen geruht: dem Adel für solches Darbringen zu danken. Nr. 6457.

* * *

Inhalts der Circulair-Vorschrift des Herrn Ministers des Innern vom 16. Juni c. sub Nr. 105, sind aus der Zahl der Unter-Militairs, welche das St. Anna-Ehrenzeichen für zwanzigjährigen untadelhaften Dienst besitzen, gegenwärtig diejenigen, welche dasselbe im Jahre 1829 unter den Nummern 121,975 bis 135,347 incl. erhalten haben, zu Pensionairen aufgenommen und zwar so, daß ihnen vom 1. Januar 1858 die Gage, welche sie während ihres Dienstes erhalten haben, als Pension gezahlt werden soll.

In solcher Veranlassung werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden des Livländischen Gouvernements hiemit beauftragt, Vorstehendes denjenigen Unter-Militairs, welche das St. Annen-Ehrenzeichen in dem obenerwähnten Jahre und unter den bezeichneten Nummern erhalten haben, bei der Weisung zu eröffnen, zum Erhalt einer Pension eine Bittschrift auf ordinairem Papier mit Beifügung ihres Abschieds-Ukases und unter Angabe aus welchen Kreis-Renteien sie die Pension zu erhalten wünschen, dem Kapitel der Kaiserlichen und Königlichen Orden vorzustellen.

Nr. 6608.

* * *

Gemäß dem Beschlusse des Conseils des Ministeriums des Innern ist dem ältern Directorsgehilfen der Canzlei des Livl. Civil-Gouverneurs

Coll.-Assessor Glaeser, dem Secretair des Livl. Gouvernements-Gefängniß-Comités, Coll.-Secr. Stein, dem Quartal-Offizier der Rigaschen Polizei-Verwaltung, Tit.-Rath d'Adam und dem Secretairsgehilfen Coll.-Secr. Valentinowitsch für Eifer im Dienste die Anerkennung der Obrigkeit eröffnet worden. Nr. 6442.

Публичная продажа имуществъ.

Витебское Губернское Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 20. Мая с. г., объявляетъ, что въ семъ Правленіи 16. Января 1859 года будетъ цроизводиться вторичный окончательный торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу имѣнія Іозефово Мураги, заключающаго въ себѣ 50 муж. и 50 жен. по ревизіи а на лице 27 муж. и 37 жен. пола душъ крестьянъ и земли по примѣрному исчисленію 480 десят., состоящаго въ 3. станѣ Полоцкаго уѣзда, принадлежащаго помѣщику Іосифу Лакису, оцѣненнаго въ 4650 руб. сер., за долги его разнымъ лицамъ, по обязательствамъ и рѣшеніямъ судебныхъ мѣстъ, на сумму 3617 руб. 62 4/7 коп. сер. съ процентами, на каковомъ торгѣ желающими можетъ быть предложена цѣна ниже оцѣнки и продажа будетъ утверждена за тѣмъ изъ торгующихся, кто предложитъ высшую цѣну, но при личномъ нахожденіи кредиторовъ на торгахъ, они не лишаются права оставить имѣніе, продаваемое по оцѣнкѣ, если покупная сумма состоится ниже оцѣнки. О казенныхъ недоимкахъ, на этомъ имѣніи почитающихся, забираются по принадлежности свѣдѣнія. — Посему желающіе участвовать въ торгахъ благоволятъ явиться въ Губернское Правленіе, гдѣ всякій по желанію можетъ видѣть относящіяся къ дѣлу о сей продажѣ бумаги и подлинную опись во все время, въ которое будетъ выставлено на дверяхъ сего Правленія объявленіе. Мая 28. дня 1858 года. 3

* * *

Отъ Ст. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената, назначается въ публичную продажу принадлежащая наслѣдникамъ умершаго Генералъ-Адъютанта Николая Александровича Исленьева дача, состоящая въ г. С. Петербургѣ, Петербургской части 5 кварт., на Каменномъ островѣ, подъ № 12, — заключающаяся: въ двухъэтажной, деревянной, на каменномъ цокольномъ фундаментѣ, дачѣ двухъ деревянныхъ, на каменномъ, цокольномъ фундаментѣ, флигеляхъ въ два этажа; при дачѣ: конюшня, сараи, баня, бесѣдка и оранжерея; въ дачѣ находятся разныя украшенія, — по лицевой сторонѣ обнесена желѣзною рѣшеткою, мѣрою 33 саж. 1 арш., и вышиною 1 арш. 5 верш. — Земли подъ дачею и береговымъ мѣстомъ, по обмѣру Городоваго землемѣра, оказалось всего 5383 кв. саж. — Означенная дача оцѣнена въ 17,000 руб. с. Кромѣ того, на дачѣ имѣется разная движимость, по оцѣнкѣ на 1384 руб. 70 к. с. и разныхъ цвѣтовъ и фруктовыхъ деревъ на 1254 руб. 27 к. с. Означенное имѣніе продается нераздѣльно движимое имущество отъ недвижимаго, по оцѣнкѣ всего въ 19638 р. 97 к. с. для раздѣла вырученной суммы между наслѣдниками Исленьева. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 15. Сентября 1858 года, съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ присутсвіи Ст. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся. 3

* * *

Витебское Губернское Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего, сосоявшагося 22. Апрѣля 1858 г., объявляетъ, что въ Лепельскомъ Уѣздномъ Судѣ назначенъ вторый окончательный торгъ 16. Января 1859 года, съ переторжкою чрезъ три дня, на которомъ покупателями можетъ быть предлагаема цѣна и ниже оцѣнки, на продажу трехъ деревянныхъ лавокъ, состоящихъ въ городѣ Лепелѣ, подъ №№ 37, 38 и 39, принадлежащихъ Евреямъ Янкелю и Гени Якубсонамъ, оцѣненныхъ въ 316 р. 50 коп. с., на выручку иска дворянина Спиридовича, по рѣшенію Витебской Гражданской Палаты, 147 руб. 62 к. с. съ процентами и взысканія публикаціонныхъ денегъ для 9 Губернскихъ Типографій, по 3 р. 40 к. с. каждой. Посему желающіе участвовать въ торгахъ благоволятъ явиться въ Лепельскій Уѣздный Судъ, гдѣ всякій, по желанію, можетъ видѣть относящіяся къ дѣлу о сей продажѣ бумаги и подлинную опись во все время, въ которое будетъ выставлено объявленіе это на дверяхъ Уѣзднаго Суда. 3

Мая 19. дня 1858 года.

Edictalcitation.

Nachdem sich herausgestellt, daß nachbenannte Stadtgründe, als:

1) Der im 2. Vorstadttheil 1. Quartier sub Pol. Nr. 315 belegene, 145½ Quad. Ruthen in plano enthaltende, in den Büchern Eines Löbl. Cassa-Collegii auf den Namen des Peter Iwanow Plaewkow verschriebene, —
2) der im 2. Vorstadttheil 3. Quartier sub Pol. Nr. 486 belegene, 5½ Quad. Ruthen in plano enthaltende, in den Büchern Eines Löbl. Cassa-Collegii auf den Namen des Grigory Alexejew Traetjakow verschriebene, —
3) der im 2. Vorstadttheil 3. Quartier sub Pol. Nr. 566 belegene, 125¾ Quad. Ruthen in plano enthaltende, in den Büchern Eines Löbl. Cassa-Collegii auf den Namen von Jurre Bertuls Erben verschriebene, —
4) der im 3. Vorstadttheil 3. Quartier auf Thorensberg sub Pol. Nr. 4 belegene, 132¾ Quad. Ruthen in plano enthaltende, in den Büchern Eines Löbl. Rig. Stadt Cassa-Collegii auf den Namen des Indrick Kalning verschriebene Stadtgrund, —

auf welche annoch verschiedene Rückstände an Grundgeldern restiren, von ihren emphyteutischen Inhabern derelinquirt worden, als werden in Veranlassung desfallsigen Antrages Eines Löbl. Rig. Stadt Cassa-Collegii von dem Landvoigtei-Gerichte dieser Stadt in Gemäßheit dessen Verfügens vom 15. April d. J., so wie nach erfolgter Genehmigung Eines Wohl-Edlen Rathes die zum emphyteutischen Besitz obbezeichneter Grundstücke etwa Berechtigten mittels dieser Bekanntmachung angewiesen, sich binnen peremtorischer Frist von 18 Monaten a dato, wird sein spätestens den 30. November 1859 bei diesem Landvoigtei-Gerichte entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte zu melden und ihre Rechte auf besagte Grundstücke unter gleichzeitiger Berichtigung der restirenden Abgaben, wie gehörig zu documentiren, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusiv-Frist die beschriebenen Stadtgründe ohne Weiteres wiederum zur freien Disposition der städtischen Grundherrschaft gestellt werden sollen. Als wornach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten und vor Schaden zu hüten hat.

So geschehen Riga-Rathhaus im Landvoigtei-Gerichte den 31. Mai 1858. Nr. 175. 1

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf deßfallsiges Ansuchen Sr. Excellenz des Herrn Oeselschen Landraths Ferdinand v. Sass und des Herrn Collegienraths Alexis v. Bartholomaei, als Executoren des Testaments weiland Sr. Excellenz des zu Neapel am 12/24 Juli 1857 unverehelicht verstorbenen Kaiserlichen russischen General-Commissairs für Handelssachen, Herrn wirklichen Etatsraths und Ritters Friedrich August v. Sass, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den ebengenannten Herrn Verstorbenen, modo dessen Nachlassenschaft als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen allhier beim Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an den oberwähnten Nachlaß präcludirt werden sollen. Zugleich werden die Schuldner obiger Nachlassenschaft und diejenigen, welche zu derselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei der auf Verheimlichung und unrechtmäßige Auslieferung fremden Eigenthums resp. gesetzten Strafe des doppelten und eigenen Ersatzes hierdurch angewiesen, innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgend anderswohin, als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht sich zu achten hat. Nr. 2012. 3

Riga-Schloß, den 27. Juni 1858.

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist verfügt worden, das durch Vermittelung der Kaiserlichen Ministerien an den Herrn Livländischen Civil-Gouverneuren und von Letzterem an dieses Hofgericht zur gesetzlichen Verhandlung eingesandte, von weiland Sr. Excellenz, dem zu Neapel am 12. (24.) Juli 1857 unverehelicht verstorbenen Kaiserlich russischen General-Commissairen für Handelssachen, Herrn wirklichen Etatsrath und Ritter Friedrich August v. Sass zu Neapel unterm 18. (30.) November 1846 sammt Zusatz de die eodem und Nachtrag vom 13. (25.) Mai 1847 nebst dreien Codicillen vom 4. (16.) December 1849, 3. (15.) Mai und 9. (21.) December 1852 mit zwei Zusätzen auf den Letzteren vom

19. (31.) December 1853 und 23. Mai (4. Juni) 1856 errichtete Testament allhier bei dem Livländischen Hofgerichte am 8. August d. J. zur gewöhnlichen Sessionszeit der Behörde öffentlich verlesen zu lassen; als welches allen dabei in irgend einer rechtlichen Beziehung Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament nebst dessen Zusätzen und Codicillen aus einigem Rechtsgrunde Einsprache oder Einwendungen zu machen gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weitern Rechts dazu innerhalb der zu dem Zwecke in den § § 8 und 10 der Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 pag. d. L. O. 429 und 431 gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von seinem Jahre sechs Wochen und drei Tagen von der Verlesung des Testaments an gerechnet, hierselbst bei ßdem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage ausführig zu machen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 2001. 3

Riga-Schloß, den 27 Juni 1858.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des dimitt. Garde-Lieutenants Friedrich von Gersdorf kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Herrn Obersten und Ritter Johann Andreas Sohn von Malm am 23. April d. J. abgeschlossenen und am 7. Mai d. J. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 34,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Rigaschen Kreise und Segewoldschen Kirchspiele belegene Gut Rammenhof sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf gedachtem Gute haftenden Pfandbriefforderung, sowie des Herrn Verkäufers wegen des demselben annoch gebührenden Kaufschillingsrests von 5000 Rl. S. oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahr und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgericht gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Rammenhof sammt Appertinentien und Inventarium dem dimitt. Garde-Lieutenant Friedrich von Gersdorf erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, d. 25. Juni 1858. Nr. 1913. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Johann Ludwig von Güldenstubbe kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit Sr. Excellenz dem Herrn Landmarschall und Ritter Carl Friedrich von Güldenstubbe am 5. April d. J. abgeschlossenen und am 29. April d. J. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 40,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene in der Provinz Oesel belegene Gut Sall mit Würzen sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen allhier beim Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Sall mit Würzen sammt Appertinentien und Inventarium dem Johann Ludwig von Güldenstubbe erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 1962. 1

Riga-Schloß, den 26. Juni 1858.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsige Bitte des Herrn Ordnungsgerichts-Adjuncten Gotthard Grafen Manteufel kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das zufolge des zwischen den Erben des weiland Herrn Camill Basilius Grafen Manteuffel, nämlich dessen Wittwe Henriette Manteuffel geb. Gräfin Igelström und deren Kinder Julie, Gotthard und Victor Geschwister Manteuffel am 30. Januar 1858 abgeschlossenen und am 6. Mai d. J. corrobo-

rirten Erbtheilungs-Transacts, dem genannten Miterben dem Herrn Ordnungsgerichts-Adjuncten Gotthard Grafen Manteuffel für die Summe von 105,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene im Dorpatschen Kreise belegene Gut Schloß-Ringen sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction, Veräußerung und Besitzübertragung, sowie wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion der auf das genannte Gut ingrossirten, nachstehend specificirten nach Anzeige Supplicantis längst berichtigten, zwei Schuldposten, über welche die bezüglichen Documente angeblich abhanden gekommen, als:

1809, September 20., für die Kinder des Herrn Senateurs und Ritters Gotthard Andreas Grafen Manteuffel 18500 Rbl. S,

1818, März 6., für den von Bockschen Nachlaß 12486 Rbl. 23 Kop.

formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Schloß Ringen haftenden Pfandbriefforderung, sowie der im Transacte qu. als Gläubiger oder mit sonstigen Rechten anerkannten Personen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Schloß Ringen sammt Appertinentien und Inventarium und des über dasselbe abgeschlossenen Erbtheilungs-Transacts vom 30. Januar 1858 innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, rücksichtlich der gebetenen Mortification, Exgrossation und Deletion der vorbezeichneten Schuldposten aber innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen, von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Schloß-Ringen sammt Appertinentien und Inventarium dem Herrn Ordnungsgerichts-Adjuncten Gotthard Grafen Manteuffel erb- und eigenthümlich adjudicirt die obspecificirten zwei Schuldposten aus den Jahren 1809 und 1818 aber für nicht mehr giltig erklärt, exgrossirt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder den solches angeht, sich zu achten hat. 1

Riga-Schloß, den 19. Juni 1858.

Nr. 1873.

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin werden auf geschehenes Ansuchen alle Diejenigen, welche an das in dieser Stadt sub Nr. 61 belegene bis hiezu den resp. Erben des weiland hiesigen Dockmanns und Schneidermeisters Friedrich Burchard Dörbeck eigenthümlich zugehört habende, nunmehr von dem Herrn Leopold von Holst laut zwischen ihm und dem vorerwähnten resp. Dörbeckschen Erben am 28. März c. abgeschlossenen, an dem 1. April c. sub Nr. 378 von diesem Rathe attestirten und waisengerichtlich ratihabirten wie endlich am 22. April c. corroborirten Kaufcontractes für die Summe von Zweitausend einhundert Rbl. S.-M. acquirirte hölzerne Wohnhaus cum appertinentiis aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Anforderungen zu machen oder wider dessen Veräußerung und Eigenthumsübertragung Einreden formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst aufgefordert, sich nach Lib. III. Tit. II. § 6 Stat. Rigens. innerhalb Jahr und Tag a dato d. h. bis zum 12. August 1859 sub poena praeclusi bei diesem Rathe zu melden, solche Ansprüche, Anforderungen oder Einreden gehörig zu documentiren und ausführig zu machen bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört und das genannte Haus dem Herrn Leopold v. Holst zum erb- und eigenthümlichen Besitze adjudicirt und eingewiesen werden soll. Nr. 768. 3

Fellin-Rathhaus am 27. Juni 1858.

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden, mit Ausnahme der Ingrossarien, alle Diejenigen, welche an das hierselbst im 1. Stadttheil Nr. 31 belegene, von dem Herrn Hofgerichts-Protonotär Mag. jur. Friedrich Sticinsky an den Herrn Dr. med. Alexander Georg Ammon mittels des am 5. d. M. corroborirten Contractes für die Summe von 6300 Rbl. S.-M. verkaufte steinerne Wohnhaus sammt Zubehörungen irgend welche Ansprüche haben sollten desmittelst aufgefordert, sich mit solchen binnen einem Jahr und sechs Wochen, also bis zum 26. Juli 1859 bei diesem Rathe zu melden, widrigenfalls sie später damit nicht weiter gehört, sondern für präcludirt erachtet werden sollen. Nr. 804. 3

Dorpat-Rathhaus, am 14. Juni 1858.

* * *

Demnach von dem Landvoigtei-Gerichte der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen Ds. Adv. A. Bienemann, mand. nom. des Herrn Consistorialraths Jacob George Friedrich Beise ein Proclam zur Mortificirung nachbenannten, sich

auf dem Comparentis Herrn Mandanten den 15. September 1850 öffentlich aufgetragenen, gegenwärtig dem Herrn Kreis-Deputirten Victor Baron v. Wolff verkauften, allhier im Rigaschen Patrimonial-Gebiete unter dem Gute Jungfernhof im Bickernschen Kirchspiele auf dem sogenannten Schlit-Lande sub Nr. 81 der Landpolizei belegene Gütchen Frankenhof sammt allen dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts- auch sonstigen Gebäuden, Ländereien, Feldern, Wiesen und Heuschlägen insonderheit mit dem Gesindes-Lande Renge-Brenzen und übrigen Appertinentien, annoch ingrossirt befindenden, angezeigtermaaßen bereits bezahlten Capitals, dessen Original-Schuld-Document angeblich abhanden gekommen, nämlich:
1799 den 5. März für den Kaufmann Carl Kyber, 6000 Rthr. Alb. nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich der vorbeschriebenen, angezeigtermaaßen bereits berichtigten Capitalforderung irgend eine Ansprache formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Anforderungen oder sonstigen Rechten spätestens binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 13. December 1858, bei diesem Landvoigtei-Gerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, das Original-Schulddocument über das obgedachte Capital aber werde für mortificirt erachtet und dessen Deletion und Exgrossation gestattet werden.
So geschehen Riga-Rathhaus, im Landvoigtei-Gerichte den 13. Juni 1858. Nr. 199. 3

Bekanntmachungen.

Demnach bei der Ober-Direction der Livl. adligen Güter-Credit-Societät der Herr Ordnungsrichter Friedrich v. Möller auf die im Dörptschen Kreise und Antzenschen und Cannapähschen Kirchspiele belegenen Güter Luehnen und Petrimois um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 1393.
Riga, den 26. Juni 1858. 2

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livl. adligen Güter-Credit-Societät der Herr Ordnungsrichter Friedrich von Möller auf das im Dörptschen Kreise und Antzenschen Kirchspiele belegene Gut Sommerpahlen um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, zu sichern. Nr. 1379.
Riga, den 26. Juni 1858. 2

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Alexander von zur Mühlen auf das im Dörptschen Kreise und Laisschen Kirchspiele belegene Gut Ledis um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 1302.
Riga, den 21. Juni 1858. 3

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät Sr. Excellenz der Herr dimitt. Landrath Gottlieb Baron v. Wolff auf das im Wendenschen Kreise und Schwaneburgschen Kirchspiele belegene Gut Alt-Schwaneburg um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 21. Juni 1858. Nr. 1288. 3

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät Se Excellenz der Herr General der Kavallerie und Ritter Otto v. Essen auf das im Dörptschen Kreise und Wendauschen Kirchspiele belegene Gut Mexhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesuche hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 1238.
Riga, den 20. Juni 1858. 3

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Oscar v. Beitler auf das im Rigaschen Kreise und Treiden-Loddigerschen Kirchspiele belegene Gut Idsel mit Garschenhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die

resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, zu sichern. Nr. 1370.
Riga, den 21. Juni 1858. 3

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr August von Pander auf das im Wendenschen Kreise und Erlaaschen Kirchspiele belegene Gut Ogershof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga den 21. Juni 1858. Nr. 1348. 3

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Maximilian Behaghel v. Adlerskron auf das im Rigaschen Kreise u. Salisschen Kirchspiele belegene Gut Alt-Salis um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 1328.
Riga, den 21. Juni 1858. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Ordnungsrichter Friedrich v. Moeller auf das im Dörptschen Kreise und Antzenschen Kirchspiele belegene Gut Mustel um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger deren Forderungen nicht ingrossirt sind Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 21. Juni 1858. Nr. 1333. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Socität der Hr. Ordnungsrichter Friedrich v Moeller auf das im Dörptschen Kreise und Antzenschen Kirchspiele belegene Gut Jerwen um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die rsp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. 3
Riga, den 21. Juni 1858. Nr. 1338.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr H. v. Rautenfeld auf das im Rigaschen Kreise und Lennewadenschen Kirchspiele belegene Gut Ringmundshof mit Stryckenhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. 3
Riga, den 21. Juni 1858. Nr. 1343.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Hr. Kreisdeputirte G. v. Transehe auf das im Wendenschen Kreise und Schwaneburgschen Kirchspiele belegene Gut Roseneck um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Riga, den 21. Juni 1858.
Nr. 1358. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr August v. Pander auf das im Wendenschen Kreise und Ronneburgschen Kirchspiele belegene Gut Ronneburg-Neuhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 21. Juni 1858. Nr. 1353. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät die Frau Johanna v. Staden geb. v. Ceumern auf das im Rigaschen Kreise u. Allendorfschen Kirchspiele belegene Gut Orgishof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Riga, den 21. Juni 1858. 3
Nr. 1368.

* * *

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium hat in Folge desfallsigen Berichts der städtischen Forst-

Verwaltung, daß das Federwild in den Waldungen des Rigaschen Potrimonialgebiets immer seltener wird und es daher zur Conservirung dieser Wildart nothwendig erscheint, das Wild in gewissen Districten zeitweilig vor Nachstellungen zu hüten, — dahin Bestimmung getroffen, daß auch für dieses Jahr 1858 der Theil des Pinkenhofschen Forstreviers, welcher von der Kalnezeemschen Landstraße, der Kurländischen Grenze und dem Zenne-Kanal längs dem Buschwächter Lahtze und der Zenne-Forstei bis zur Landstraße beim Annenkruge eingeschlossen wird, gehegt werde, — und bringt solches desmittelst zur allgemeinen Kenntniß, bei der Aufforderung, sich dieser nur im eigenen Interesse des jagdliebenden Publikums getroffenen, durch die Nothwendigkeit aber bedingten Anordnung, zur Vermeidung von Weiterungen zu conformiren, und demnach in dem obbezeichneten verbotenen Districte bis zur Aufhebung dieser Hegestellung keinerlei Jagd zu exerciren.

Riga-Rathhaus den 28. Juni 1858.

Nr. 640. 1

Рижская Коммиссія Городской Кассы слушавъ донесеніе Городскаго лѣснаго управленія о томъ, что дичь въ лѣсныхъ участкахъ Патримоніальнаго округа сдѣлается все болѣе и болѣе рѣдкою, и что по этому оказывается необходимымъ, остеретатъ оную въ извѣстныхъ округахъ на нѣкоторое время отъ преслѣдованія — постановила, запрещать и на сей 1858 годъ охоту въ тои части Пинкенгофскаго лѣса, которая окружается большою Кальницемскою дорогою, Курляндскую границею и Ценне-каналомъ мимо домовъ лѣснаго сторожа Лаце и Ценнескаго лѣсничаго до большой дороги у Анненской корчьмы, и доводя о семъ до всеобщаго свѣдѣнія, Рижская Коммиссія Городской Кассы приглашаетъ всѣхъ и каждаго, сообразоваться, во избѣжаніе непріятностей, съ таковымъ распоряженіемъ сдѣланнымъ лишь въ пользу самыхъ любителей охоты, и обусловеннымъ необходимостью, и потому впредъ до отмѣненія сего запрещенія не производитъ въ означенномъ округѣ отнютъ никакаго рода охоты. № 640.

Рига-Ратгаузъ, Іюня 28. дня 1857 г. 1

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigashen Pass-Büreau abzuliefern.

Der aus der Mitauschen Kreis-Rentei dem zum Privatgute Nurmhusen gehörigen Indrick Christoph Sarring ausgestellte Placatpaß vom 3. Juni 1858, Nr. 986, giltig bis zum 23. April 1859.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzle des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Provisor Johannes Theodor Laaland, Jacob Eduard Grening, Heinrich v. Stresow, Goldarbeitergesell Robert Sachs, Musiker Friedrich Preiß, Eduard Kritschewitsch, 3

Müllergesell Heinrich Michelsen, Strohhutpresser Johann Gottfried Neusche nebst Sohn Friedrich Wilhelm, 2

Hofschauspieler Carl Anton Meinhold nebst Frau Henriette geb. Schwabach und Kindern, Kaufmann Johannes Julius Plitt, Opernsänger Heinrich Carl Joh. Andreas Trapp, Gustav Wilhelm Badewitz, Dienstbothin Caroline Schidlewsky, Dienstbothin Wilhelmine Farnack, Seilergesell Friedrich Christoph Richter 1

nach dem Auslande.

Heinrich Müller, Woldemar Eduard Wittmann, Sattlergesell Alexander Heiler, Dmitri Fedorow, Afonaß Timofei Kriwitzky, Kasimir Mateuschow Kowalewsky, Johann Peter Hauck, Matrena Semenowa, Iwan Iwanow Parfenow, Peter Gottfried Graß nebst Frau und Kindern, Karl Adam Ulrich, Peter Platon, Hans Eckner, Reinhold Friedrich Muntiner, Wasil. Iwanow Bortkewitsch, Nikolai Alexejew Schuk, Schuhmachergesell Johann Winter, Anna Jacobine Asmuß, Fritz Grünfeldt, Carl Bernhard Lapping, Kasimir Badkewitsch nebst Kindern, Rosalie Iwanowa Drosdowsky, Klempnergesell Johann Theodor Gruber, Osip Osipow Miklaschewitsch, Finagei Jefimow Baldaschew, Marja Fedossejewa, Friederike Emile Oeschke, Juliana Louise Koch,

nach andern Gouvernements.

Berichtigung: In Nr. 74 der Gouv.-Ztg., off. Thl., Seite 1, Spalte 1, Zeile 22 von unten lies: vom 2. April 1858.

Anmerkung. Hierbei folgt für die betreffenden Behörden Livlands eine Beilage über Torge.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair A. Blumenbach.